

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

Satzung der Gemeinde Krüzen über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krüzen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2, 28 S. 1 Nr. 2, 106a Abs. 3 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), §§ 45 Abs. 3 und Abs. 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), §§ 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2, 2 Abs. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krüzen am 19.12.2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Gegenstand der Reinigungspflicht sind die Straßenreinigung und der Winterdienst. Die Reinigungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§§ 2,57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung Anderen übertragen wird bzw. übertragen worden ist.
- (2) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis Anliegerreinigung) bezeichneten Straßen, soweit nicht beschränkt, i.d.R. in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümer dieser Grundstücke auferlegt. Sie gilt gleichermaßen für die vorstehend genannten Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Hälfte der Fahrbahn, soweit auf beiden Seiten ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- b) die Gehwege

- c) die Radwege soweit vorhanden, auch soweit, wie deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- e) die Rinnsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie
- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

§ 2 Reinigungspflichtige

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung wird grundsätzlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichterklärung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 (2) bezeichneten Straßenteile der in Anlage 1 dargestellten Straßen. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs (z. B. Laub). Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen, oder die Oberflächenentwässerung behindert wird. Der Einsatz von Pestiziden und ätzenden Stoffen auf den Reinigungsflächen ist nicht zulässig.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig unverzüglich nach Eintritt einer Verschmutzung zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Die Reinigung der Einlaufschächte obliegt der Gemeinde. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen, zu streuen und von Schnee freizuhalten. Auf den unbefestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen. Bei Eis- und Schneeglätte sind Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen –wenn nötig auch wiederholend- zu bestreuen. Auf den zu streuenden Flächen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl oder gleichartig geeignete Stoffe) vorrangig vor auftauenden Mitteln zu streuen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte (auch wenn sie durch festgetretenen Schnee entstanden ist) sind, so oft wie erforderlich, unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee und das Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder –wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Vor Überwegen, an Einmündungen, Kreuzungen und vor Bushaltestellen darf der Schnee und das Eis nicht am Fahrbahnrand abgelagert werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee und das Eis nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist. Eine über das Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhaltern.
- (2) Bei unwetterbedingten Schneeverwehungen regelt der Bürgermeister den Einsatz von Freiwilligen oder Dritter, um eine Schneeräumung zu bewirken.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer- geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straße, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Gemeinde Krüzen nicht Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§1 bis 5 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann der Bürgermeister zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann von Seiten der Gemeinde jederzeit aufgehoben werden.

§ 8 Sonstige Reinigungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für Schneeräumung auf öffentlichen Gemeindestraßen und Plätzen, -soweit diese nicht von den Anliegern durchzuführen ist-, für die Reinigung der Einlaufschächte in Entwässerungsanlagen und die Säuberung und Freihaltung von Hydranten auf öffentlichen Flächen kann die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Reinigungsgebühren erheben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt oder
 3. gegen die Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verschmutzung nach § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils geltenden Fassung

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten u. a. aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/ oder dessen Anschrift, sofern § 31 (3) Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/ oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 (4) des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unter Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 (3) Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1979 außer Kraft.

Krützen, den 06.03.2023

Gemeinde Krützen
Der Bürgermeister
gez. Riege

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krüzen
Straßenverzeichnis

Im Wiesengrund

Dorfstraße

Hinter den Höfen

Moorweg

Querweg

Schmiedeweg

Wiesenweg